

BESCHLUSSVORLAGE V0493/15/1 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	06.07.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe V0493/15	14.07.2015	Entscheidung	
Stadtrat	30.07.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung – EWS-) vom 26. August 2013
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung – EWS-) vom 26. August 2013 gem. Anlage 1.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Änderung der EWS hat sich hauptsächlich durch die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 03. November 2015 (Az.: 4 N 12.2074) festgestellte Nichtigkeit der derzeitigen Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 der EWS ergeben. Die Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 1 EWS erfolgt entsprechend dem Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13.02.2015, Az.: IB1-1405-4-1.

Erfahrungen aus dem Projekt „Fremdwasserreduzierung“ erfordern, entsprechende Regelungen in die EWS aufzunehmen; des Weiteren wird von der Verwaltung eine präzise Definition der Rückstauenebene vorgeschlagen, um evtl. künftige Schäden an Privatgebäuden bei Starkregenereignissen weitgehend zu vermeiden.

Im Weiteren erfolgen redaktionelle Änderungen der EWS.

Das Rechtsamt wurde bei der Ausarbeitung der Änderungssatzung beteiligt.

- Anlagen: 1 Änderungssatzung
 1 Synopse (alte Regelung – neue Regelung)